

Kirchliche Verwaltungsstrukturen

Information für Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger

Kai Münzing (Landessynode, Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung), Carsten Kraume und Benedikt Osiw (OKR, Vernetzte Beratung), Sina Heider (OKR, Arbeitsrecht)



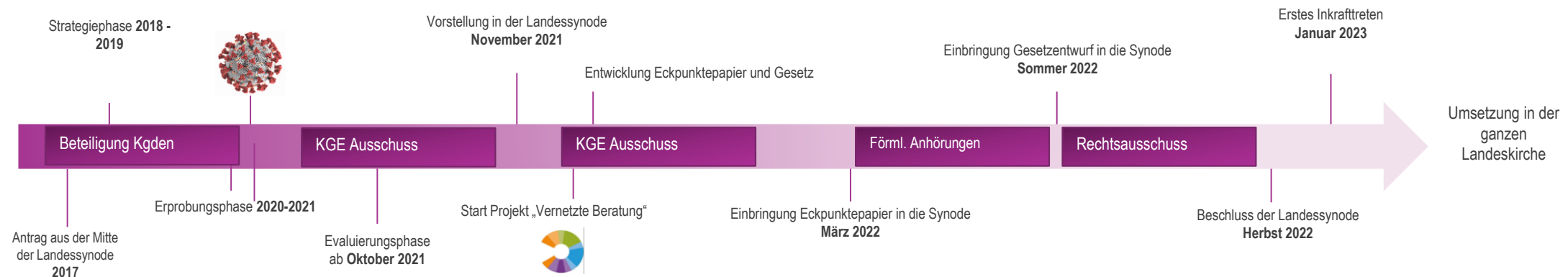
**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG**

Kirchliche Verwaltungsstrukturen 2030

Der Zeitplan des Projekts Kirchliche Strukturen 2024Plus und der folgenden Umsetzung

Der zeitliche Rahmen für eine Umsetzung - Drei Projektphasen:

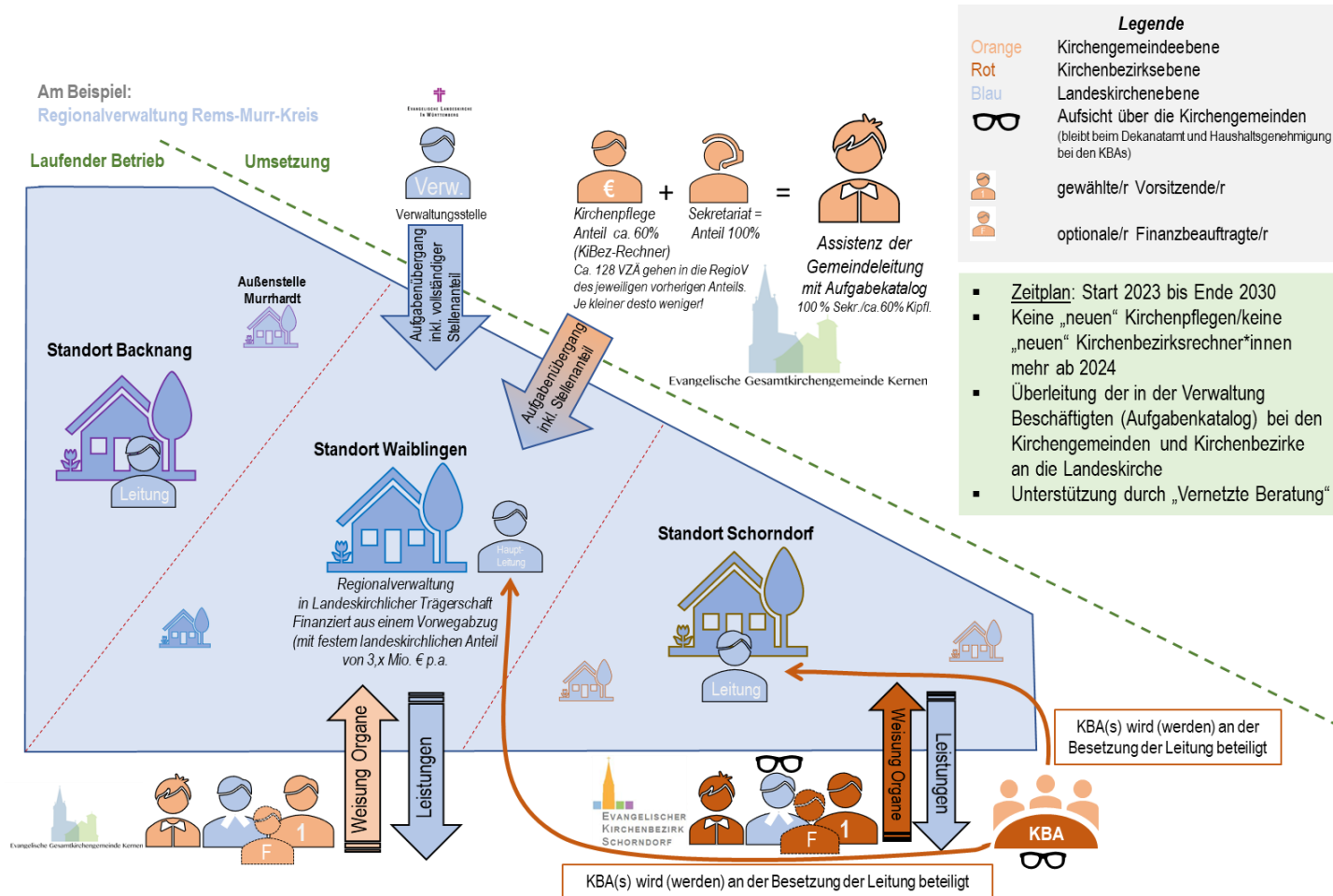
1. 2018 - 2019: Strategiephase
2. 2020 - 2021: Erprobungsphase
3. 2022 bis 2030: Sukzessive Umsetzung des Beschlusses der Landessynode



Kirchliche Verwaltungsstrukturen 2030

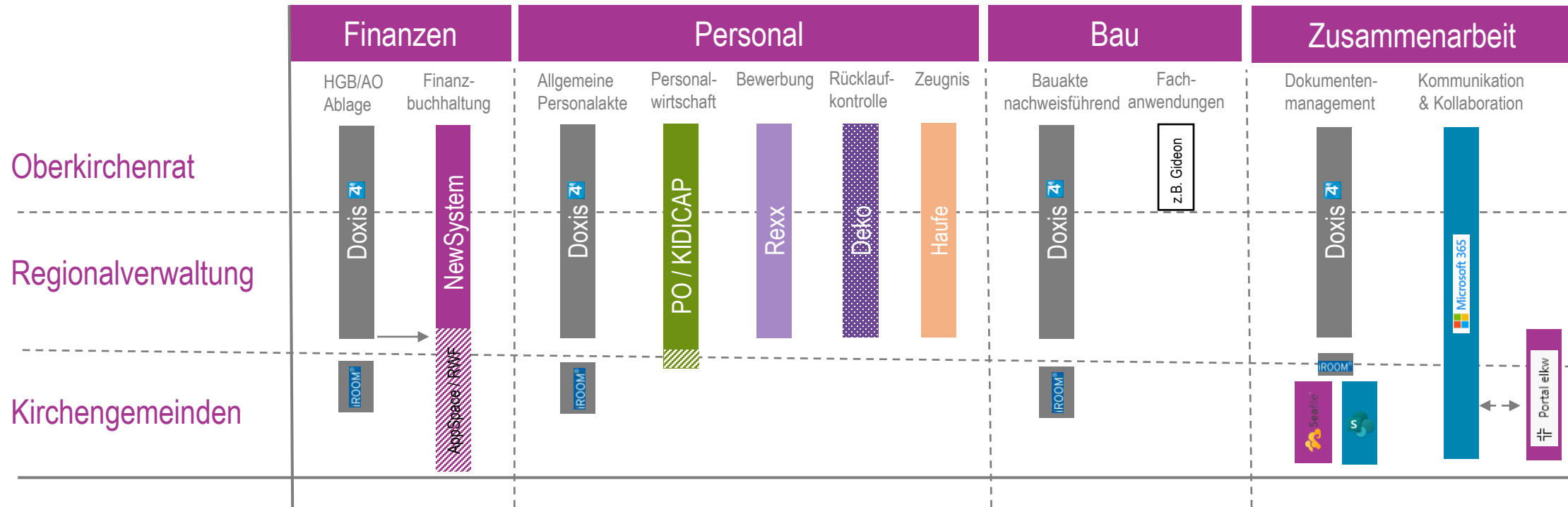
Ergebnisse des Projekts Kirchliche Strukturen 2024Plus

Begriffsklärung:
Regionalverwaltung
bedeutet die Fusion von
Kirchlichen
Verwaltungsstellen und
großen Kirchenpflegen,
ggf. an mehreren
Standorten.



Neue Werkzeuge (Beschluss: Keine Investition mehr in alte Werkzeuge)

Verkürzende Übersicht ohne Vollständigkeitsanspruch, Stand der Planung, vorbehaltlich Beschluss Landessynode



Die Ausgangslage für KirchenpflegerInnen

- Seit 2020 können Kirchengemeinden auf die Besetzung der Kirchenpflege verzichten, wenn sie die Aufgaben anders organisieren.
- Im aktuellen Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass bis Ende 2023 Kirchenpflegestellen besetzt werden dürfen, mit einer Laufzeit bis maximal Ende 2030.
- Spätestens in 2026 entfallen die derzeit genutzten Finanzwesen-Programme Navision und Cuzea.

Optionen für KirchenpflegerInnen

In den neuen Strukturen gibt es verschiedene Optionen, zum Beispiel:

- Übernahme einer Stelle als Assistenz der Gemeindeleitung (AGL)
- Mitarbeit in einem AGL-Team, mit dem Schwerpunkt Verwaltung und Schnittstelle zur Regionalverwaltung
- Mitarbeit in einer Regionalverwaltung

Arbeitsrechtliche Betrachtung für KirchenpflegerInnen

1. Was passiert, wenn Umstrukturierung noch in die Wahldauer fällt?

- Bestandsaufnahme nach geordnetem Verfahren (siehe Folie 9)
- Je nach Bestandsaufnahme verbleiben die Mitarbeitenden bei der Kirchengemeinde oder wechseln zur Regionalverwaltung. In Einzelfällen und nach Absprache kann auch eine Aufteilung der Dienstaufträge erfolgen.
- Vertrag wird entfristet, da das Wahlamt entfällt.
- Aufgaben werden in der Regionalverwaltung mindestens der gleichen Entgeltgruppe übertragen
- Oder Beschäftigte/r entscheidet sich, Aufgaben der AGL zu übernehmen → dann wird ein neuer unbefristeter Vertrag mit der KG geschlossen; Eingruppierung nach Stellenbewertung; diese wird rechtzeitig erstellt

Arbeitsrechtliche Betrachtung für KirchenpflegerInnen

2. Was passiert, wenn Umstrukturierung und Ende der Wahldauer zusammenfällt?

- Bestandsaufnahme nach geordnetem Verfahren (siehe Folie 9)
- Der Arbeitsvertrag mit der KG endet
- Es kann entweder ein neuer Vertrag mit der Landeskirche für Tätigkeiten in der Regionalverwaltung geschlossen werden...
- Oder Beschäftigte/r entscheidet sich, Aufgaben der AGL zu übernehmen; dann wird ein neuer Vertrag als AGL/Verwaltungsangestellte mit der KG geschlossen
- In beiden Fällen ist es ein unbefristetes Anstellungsverhältnis
- Eingruppierung in beiden Fällen nach Stellenbewertung; diese wird rechtzeitig erstellt und in dem Verfahren offengelegt

Aktuelle Planung: Aufbau eines standardisierten Verfahrens

Möglicher Muster-Ablauf, der bezirkswweit oder bezirksübergreifend durchgeführt werden kann

- Information der Bezirksgremien
- Informationsveranstaltung 1 für SekretärInnen und KirchenpflegerInnen
- Ausfüllung eines strukturierten Fragebogens und Auswertung – gemeinsam durch ArbeitnehmerIn und Vorgesetzte/n
- Informationsveranstaltung 2, Auswertung der Fragebögen, Blick auf die nächsten Schritte
- Umstellung auf die neuen Strukturen (Einzelfallklärungen, Arbeitsverträge, Fortbildungen, Klärung der Übergänge, Verabschiedungen, Einführung der neuen Werkzeuge)
- Start in den neuen Strukturen mit den neuen Werkzeugen
- Für KirchenpflegerInnen über EG/A 10: Einzelfall-Betrachtung